

conchiude domandando di essere esonerata completamente dall'imposta, subordinatamente, che la tassazione sia fissata a 400 fchi.

*Considerando in diritto :*

È vero che l'art. 11 lett. c della legge tributaria ticinese sottometta all'imposta sul reddito « le pensioni od assegni vitalizi o temporanei » e che l'art. 14, il quale enumera i casi di esenzione dall'imposta, non accenna ai soccorsi di indigenza, quale quello che la ricorrente percepisce dall' Autorità pauperile (Armenbehörde) di Basilea. Ma è difficile equiparare tali sussidi ad una pensione o ad una rendita. Tanto le pensioni che le rendite hanno le loro origini in stipulazioni private o in istituzioni di diritto pubblico, in cui il diritto a pensione od a rendita suppone, di regola, delle prestazioni fatte anteriormente dal titolare e le pensioni o le rendite stesse rappresentano un equivalente per quelle prestazioni in lavoro o in versamenti. In questo senso esse possono venir considerate come parte del patrimonio del titolare ed essere sottoposte all'imposta. Affatto diversa è la natura dei soccorsi che lo Stato, il Comune o gli organi a ciò specialmente designati, danno ai bisognosi. Questi assegni derivano da un obbligo che lo Stato deve assumere in adempimento di una funzione propria, e non rappresentano prestazioni qualsiasi fatte dai titolari in precedenza, nè loro versamenti. È evidentemente assurdo l'ammettere che lo Stato possa riprendere, anche solo in parte, quello che esso elargisce a titolo di assistenza, necessaria, agli indigenti: tanto più che i soccorsi ai bisognosi sono parcamente e, di regola, insufficientemente commisurati agli stretti loro bisogni. La circostanza che, nel caso in esame, il Cantone che elargisce il sussidio non è quello che intende prelevarne una parte a titolo di imposta, nulla muta alla questione.

*Il Tribunale federale pronuncia :*

Il ricorso è ammesso.

**2. Urteil vom 20. Februar 1925**

**i. S. Jecker A.-G. gegen Geonafra A.-G.**

**Exequatur:** Vollziehung von Urteilen solcher ausländischer Staaten, mit denen kein Staatsvertrag besteht.  
— Gegenrechtserklärung nicht Staatsvertrag.  
— Vollziehung ausländischer Schiedsgerichtsurteile.

A. — Die Zürcher ZPO vom 13. April 1913 bestimmt: § 377 Abs. 1: « Urteile auswärtiger Gerichte werden vollstreckt, wenn sie rechtskräftig sind. Doch ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn der auswärtige Staat kein Gegenrecht hält. » § 107: « Entscheidungen auswärtiger Gerichte stehen hinsichtlich der Rechtskraft den zürcherischen gleich, sofern sie auch nach dem für das betreffende Gericht geltenden Prozessrecht rechtskräftig geworden sind, und die Kompetenz des Richters sowohl nach der auswärtigen als auch der hiesigen Prozessgesetzgebung vorhanden war. »

« Doch ist die Rechtskraft nicht anzunehmen, wenn der Entscheid im Widerspruch mit dem im Kanton Zürich geltenden öffentlichen Rechte steht. »

Am 31. Januar 1907 hatte der Regierungsrat von Zürich zu Handen der österreichischen Regierung erklärt, es werde im Kanton Zürich den rechtskräftigen Zivilurteilen österreichischer Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auch bezüglich der darin festgesetzten Gerichtskosten- und Taxforderungen, Vollstreckung gewährt, sofern sie von einem an sich zuständigen Richter ausgefällt seien, dessen Kompetenz auch durch die zürcherische Gesetzgebung nicht ausgeschlossen sei. Eine Nachprüfung der Gesetzmässigkeit oder Richtigkeit des Entscheides finde nicht statt, ausgenommen hinsichtlich der Frage, ob der Vollstreckungsbeklagte zu dem Verfahren vor dem österreichischen Gericht gehörig geladen und nicht durch eine Unregelmässigkeit des Verfahrens verhindert gewesen sei, daran

teilzunehmen. Das österreichische Justizministerium hat bei Veröffentlichung dieser Erklärung am 14. März 1907 bemerkt, in diesem Mass sei auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich darum handle, ein im Kanton Zürich gefälltes rechtskräftiges Zivilurteil über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auch bezüglich der darin festgesetzten Gerichtskosten- und Taxforderungen im Inland zu vollstrecken.

Die Rekurrentin hatte von der Rekursbeklagten Benzin und Petrolraffinaide gekauft. Nach der in den Kaufabschlüssen (Schlussbriefen vom 16. November, 28. November und 15. Dezember 1923) enthaltenen Klausel unterwarfen sich im Streitfall « beide Teile dem inappellablen und exekutionsfähigen Urteil des Schiedsgerichts der Wienerbörse (Warenbranche) ». Aus diesem Kauf wurde die Rekurrentin vor dem Börsenschiedsgericht auf Bezahlung von \$ 2,031,71 und 1,700,300 Kö nebst Zins belangt. Dagegen erhob sie die Einrede der Unzuständigkeit, weil in einigen Schlussbriefen auch eine Ausfuhrklausel aufgenommen worden, dann aber auf ihre Beanstandung hin von der Rekursbeklagten als blosse Formalität bezeichnet worden sei. Die Unverbindlichkeit dieser Klausel wegen Simulation wirke aber auf den ganzen Schlussbrief und die Schiedsgerichtsklausel zurück. Im weitem wurde eine Gegenforderung von \$ 3,386,03 geltend gemacht. — Das Schiedsgericht der Wiener Börse hat sich am 26. Juni 1924 für zuständig erklärt, weil die allfällige Unverbindlichkeit der Exportklausel die Schiedsgerichtsabmachung nicht berühren würde. In der Sache selbst wurde die Klage gegen die Rekurrentin gutgeheissen und deren Kompensationseinrede in ein besonderes Verfahren gewiesen. Denn, so wird ausgeführt, um über die Gegenforderung entscheiden zu können, müssten eine Reihe weitschweiger Beweise aufgenommen werden. Dadurch würde der Rahmen des Prozesses überschritten und gegen den Grundsatz der Liquidität der Verrechnungsforderung

verstossen. — Gegen dieses Urteil hatte die Rekurrentin keines der zulässigen Rechtsmittel ergriffen.

Am 5. August 1924 hat das Bezirksgericht Zürich der Rekursbeklagten für die ihr zugesprochenen Forderungen definitive Rechtsöffnung erteilt. Das Obergericht bestätigte am 23. September 1924 den Entscheid.

B. — Dagegen erhebt die Rekurrentin am 6. Oktober 1924 staatsrechtlichen Rekurs mit dem Antrag, die vorinstanzlichen Urteile seien aufzuheben und dem Urteil des Schiedsgerichts der Warenbranche an der Wienerbörse vom 26. Juni 1924 die definitive Vollstreckung zu versagen. Zur Begründung wird wie vor den kantonalen Instanzen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten und geltend gemacht, dass im Kanton Zürich nur die Urteile ordentlicher oder solcher ausländischer Schiedsgerichte vollstreckt werden können, deren Konstitution durch Gesetz erstellt sei und nicht auf Parteiwillen beruhe. In der Gegenseitigkeitserklärung sei nur von den « rechtskräftigen Zivilurteilen österreichischer Gerichte » und nicht auch von Schiedsgerichten die Rede. Diese Erklärung dürfe jedenfalls nicht so verstanden werden, dass Österreich auch in Bezug auf Schiedsgerichtserkenntnisse Gegenrecht zusichere. Wolle man dennoch ein solches Schiedsurteil vollstrecken, so sei es vorher auf seine materielle Richtigkeit zu prüfen. Die Rekurrentin habe vor den kantonalen Instanzen eine solche Verletzung klaren ausländischen wie inländischen Gesetzesrechts (liegend in der Abweisung der Kompensationseinrede) geltend gemacht, ohne damit gehört worden zu sein. Auch darin beruhe der angefochtene Entscheid auf Willkür. Denn das österreichische wie das schweizerische Recht liessen die Verrechnung zu. Das Wienerschiedsgericht hätte deshalb die Einrede materiell zu prüfen gehabt.

C. — Die rekursbeklagte Geonaftha A.-G. beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Zürcher Obergericht hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Eine gegen das gleiche Obergerichtsurteil eingereichte Kassationsbeschwerde ist in der Zwischenzeit (27. November 1924) vom zürcherischen Kassationsgericht abgewiesen worden.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Ein Staatsvertrag über die gegenseitige Urteilsvollziehung besteht zwischen der Schweiz und Österreich nicht. Auch die zwischen dem Kanton Zürich und Österreich gewechselte Gegenrechtserklärung könnte nicht als solcher angesehen werden. Es wird damit nur festgestellt, dass die in den beiden Landesgesetzgebungen für die Vollstreckung ausländischer Urteile aufgestellte tatsächliche Voraussetzung des Gegenrechts erfüllt ist. Für die Frage, ob im Kanton Zürich das Urteil des Wiener Schiedsgerichts zu vollstrecken sei, ist also nur kantonales zürcherisches Recht massgebend. Dessen Auslegung ist aber vom Bundesgericht bloss auf Willkür hin zu prüfen.

2. — In der Sache selbst wird vorerst geltend gemacht, das Schiedsgericht der Wiener Börse sei zur Beurteilung der Streitsache nicht kompetent gewesen. Das Schiedsgericht stützte seine Zuständigkeit auf die in den Schlussbriefen der Parteien aufgenommene Gerichtsstandsklausel und lehnte die Einrede ihrer Ungültigkeit ab, weil die Simulation nur in Bezug auf eine andere Klausel (Ausfuhr nach Italien) behauptet worden sei. Wenn die kantonalen zürcherischen Instanzen sich dieser Erwägung anschlossen, so ist darin eine Willkür offenbar nicht zu erblicken. Die Rekurrenten hatten seinerzeit nur die Ausfuhrklausel beanstandet. Nur über diese wollen sie die Erklärung der Gegenpartei erhalten haben, es handle sich bloss um eine Formalität. Die Gerichtsstandsklausel dagegen blieb unbeanstandet, und es ist nicht einzusehen, warum die behauptete Unverbindlichkeit der erstern die Ungültigkeit auch der davon unabhängigen Gerichtsstandsklausel zur Folge haben sollte.

Nach den §§ 107 und 377 zürch. ZPO wird die Vollstreckung der Urteile oder Entscheidungen auswärtiger Gerichte schlechthin gewährleistet, sofern im übrigen die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Dass nur die Urteile staatlicher Gerichte darunter zu verstehen seien, folgt aus dem Wortlaut der Bestimmungen nicht. Die Auffassung des angefochtenen Entscheides, wonach auch Schiedsgerichtsurteile darunter fallen, hält also dem Vorwurf der Rechtsverweigerung stand. Auch die Annahme, Österreich halte darin Gegenrecht, ist nicht willkürlich. Dieses hat in seiner Erklärung vom 14. März 1907 ausdrücklich festgestellt, dass im gleichen Mass, wie in Zürich die österreichischen Urteile, in Österreich auch die im Kanton Zürich gefällten rechtskräftigen Zivilurteile vollstreckt werden. Die Rekurrentin hat nun nicht bestritten, dass im Kanton Zürich die Schiedsgerichtsurteile (§§ 359 ff. ZPO) in der Rechtskraft denen der staatlichen Gerichte gleichgestellt seien, mithin auch unter die in Österreich zu vollstreckenden « im Kanton Zürich gefällten rechtskräftigen Zivilurteile » fallen. Noch weniger hat sie zu beweisen vermocht, dass tatsächlich das Gegenrecht nicht gehalten werde.

3. — Durfte somit das Schiedsgerichtsurteil in der Vollziehung demjenigen eines staatlichen österreichischen Gerichts gleichgestellt werden, so bestand auch keine Veranlassung, die Vollziehung an schwerere Bedingungen als den in den §§ 107 und 377 ZPO zu knüpfen. Dazu hätte eine gesetzliche Grundlage auch gefehlt. Die Zürcher Gerichte hatten also die materielle Richtigkeit des Schiedsgerichtsurteiles nicht zu prüfen. Das Nicht-eintreten auf den Vorwurf, das Wienerschiedsgericht habe die Kompensationseinrede nicht materiell behandelt, schliesst also ebenfalls keine Rechtsverweigerung in sich. Aber selbst wenn darunter die Rüge verstanden sein wollte, das Schiedsgericht habe die Rekurrentin mit der Verrechnungseinrede nicht gehört und dass

deshalb — wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs — die Urteilstvollstreckung nicht zu gewähren sei, ginge die Beschwerde fehl. Nach § 1435 öst. a. b. GB setzt die Kompensation die « Richtigkeit » der zur Verrechnung gebrachten Forderung voraus. Darunter ist nach der Praxis die Liquidität der Gegenforderung in dem Sinn zu verstehen, dass es zu ihrer Feststellung im gleichen Prozess keines bedeutend grössern Zeitaufwandes bedürfte (HASENÖHRL, Das österreichische Obligationenrecht, Bd. II S. 553). Das Börsenschiedsgericht hat nun ausgeführt, dass die Beurteilung der Kompensationsforderung eine Reihe weitschweifiger Beweise voraussetzen und damit gegen den Grundsatz der Liquidität verstossen würde. Es hat also die erhobene Verrechnungseinrede auf Grund des materiellen österreichischen Rechts geprüft. Von Verweigerung des rechtlichen Gehörs, die die Zürcher Instanzen zur Nichterteilung des Exequaturs hätte veranlassen müssen, kann also nicht die Rede sein. Dass Art. 120 Schweiz. OR, nach welchem allerdings die Kompensationseinrede einlässlich hätte geprüft werden müssen, um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt sei und deshalb ein damit in Widerspruch stehendes ausländisches Urteil in der Schweiz nicht vollzogen werden könne, lässt sich nicht behaupten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

### 3. Urteil vom 7. März 1925

i. S. Keller gegen Obergericht Zürich.

Kantonales Steuerrecht. Forderung von Verzugszinsen für rückständige Steuerbeträge. Anfechtung aus Art. 4 BV, weil es dafür einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedürfte und im Falle des Rekurses gegen die Veranlagung der

Verzug erst mit dem Entscheide der kantonalen Steuerrekursinstanz, nicht schon mit der Zustellung der Taxation der Steuerbehörde und der darauf sich stützenden Zahlungsaufforderung beginnen könnte. Abweisung.

A. — Dem Fabrikanten Otto Keller-Lips in Gibswil ist am 24. Januar 1922 vom Gemeindesteuernamt Wald die Schlussabrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern pro 1921 zugestellt worden, mit der Aufforderung den Betrag bis Ende März 1922 zu zahlen. Die Rechnung wurde beanstandet und im Rekursverfahren erheblich herabgesetzt. Am 9. Mai 1924 erhielt Keller die berichtigte Schlussabrechnung, nach der die geschuldete Summe bis 10. Juni zu entrichten war, zuzüglich 5 % Verzugszins ab 1. April 1922. Er bezahlte den Hauptbetrag, verweigerte aber die Bezahlung der geforderten Verzugszinsen und schlug gegen die darauf eingeleitete Betreibung Recht vor. Der erstinstanzliche Richter lehnte die vom Gemeindesteuernamt nachgesuchte Rechtsöffnung ab, weil der Schuldner erst nach der endgültigen Veranlagung der Steuer in Verzug geraten könne. Auf Nichtigkeitsbeschwerde des Steueramtes erteilte dagegen die II. Kammer des Obergerichts Zürich mit Entscheid vom 21. November 1924 für den auf die Staatssteuer entfallenden Teil der Verzugszinsen dem Fiskus definitive Rechtsöffnung. Die Begründung geht dahin, dass dem Verzugszinsenanspruch für die Gemeindesteuer eine Grundlage fehle, während sie für die Staatssteuer in der Vorschrift des § 121 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz gegeben sei. Zum Erlass einer solchen, das Gesetz erläuternden oder ergänzenden Vorschrift sei der Regierungsrat nach zürcherischem Staatsrecht befugt gewesen. Die Bestimmung bewege sich nicht nur im Rahmen und in der Zweckbestimmung des Steuergesetzes, sondern sei eine durchaus gerechte Massnahme gegen den renitenten Steuerpflichtigen in Rücksicht auf die anderen Pflichtigen, die ihre Steuern rechtzeitig bezahlen.